

Das Jugendamt informiert

Weniger Einkommen – wie sieht es jetzt mit dem Kindesunterhalt aus?

Auf Grund der aktuellen Situation werden viele Anfragen an das Jugendamt bezüglich der Einkommensveränderung im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt gestellt.

Gegenüber minderjährigen Kindern besteht gemäß § 1603 BGB grundsätzlich eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Dies bedeutet, dass der Unterhaltsverpflichtete alle Anstrengungen unternehmen muss, um den Mindestunterhalt sicherzustellen (z.B. eine Nebentätigkeit aufnehmen, Überstunden leisten, etc.).

Bei einer Veränderung der Einkommenssituation (z.B. Kurzarbeit, Kündigung oder andere Einflüsse) ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe nach den Umständen des Einzelfalls der Unterhalt vorübergehend oder auf Dauer neu zu berechnen ist.

Jedoch ist zu beachten, dass nicht jede vorübergehende Einkommensminderung auch sofort eine Unterhaltsminderung zur Folge hat.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es eine Unterhaltsverpflichtung (Unterhaltsurkunde, Beschluss, Vergleich oder Urteil) gibt oder nicht.

Besteht ein Unterhaltstitel, so hat der Unterhaltsverpflichtete auch weiterhin zu versuchen, den Unterhalt in dieser Höhe sicherzustellen, um Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte auch diese Zahlung nicht möglich sein, kann im Einvernehmen mit dem Unterhaltsberechtigten eine Neuberechnung im Jugendamt unter Vorlage der aktuellen Einkommensnachweise erfolgen.

Wir empfehlen vor einer Reduzierung oder Einstellung der Unterhaltszahlungen mit dem Unterhaltsberechtigten Kontakt aufzunehmen, um zu versuchen, eine möglichst außergerichtliche Lösung herbei zu führen.

Sollte der Unterhaltsverpflichtete keinen Unterhalt mehr zahlen können, weil er nicht mehr leistungsfähig ist, so kann für minderjährige Kinder bis zum 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Der Unterhaltsvorschuss beträgt derzeit für Kinder:

- bis 5 Jahre: monatlich 165,00 €
- zwischen 6 und 11 Jahren: monatlich 220,00 €
- zwischen 12 und 18 Jahren: monatlich 293,00 €

Dieser Unterhaltsvorschuss muss dann natürlich vom Unterhaltsschuldner wieder zurückbezahlt werden. Ob dies möglich ist, prüft die Unterhaltsvorschussstelle.

Bei darüber hinaus bestehenden Fragen können Sie sich an das Jugendamt unter Telefon: 03634 354-629 wenden.